Zürcher Bauernverband
Im Dienste der Zürcher Landwirtschaft

Baudirektion Kanton Zürich
Herr Regierungsrat
Martin Neukom
Herr Wilhelm Natrup
Amtschef/Abteilungsleiter
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Dübendorf, 8. März 2021

Vernehmlassung zum "Richtplan Teilrevision 2020"

(öffentliche Auflage vom 14. Dezember 2020 bis 31. März 2021)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neukom
Sehr geehrter Herr Natrup
Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitende Bemerkung

Mit Ermächtigung des Regierungsrats vom 2. Dezember 2020 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Richtplans 2020 eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Interessen unserer Mitglieder sind von dieser Richtplanrevision betroffen, deshalb nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme sehr gerne in Anspruch.

Stellungnahme zum Kapitel 2, Siedlung, Pt. 2.2

K1: Anpassung Siedlungsgebiet (Abtausch innerhalb der Gemeinde), Niederhasli

Antrag

Dem Siedlungsabtausch in der Gemeinde Niederhasli kann zugestimmt werden, wenn es zu keinem FFF-Verlust kommt.

Begründung

Durch den Siedlungsabtausch darf es zu keinem FFF-Verlust kommen, deshalb muss nach dem Abtausch der Siedlungsfläche die bisherige Siedlungsfläche wieder in den FFF-Kataster aufgenommen werden.

Zürcher Bauernverband · Lagerstrasse 14 · 8600 Dübendorf
Telefon 044 217 77 33 · Fax 044 217 77 32 · www.zbv.ch · bauernverband@zbv.ch

Stellungnahme zum Kapitel 4, Verkehr, Pt. 4.2

Objekt 23a Baltenswilerstrasse, Bassersdorf, Verlegung Hauptverkehrsstrasse

Antrag

Der Verlauf der verlegten Basserdorferstrasse muss aus Sicht des FFF-Verbrauchs abgelehnt werden. Wir fordern eine Optimierung des Strassenverlaufs, um den FFF-Verbrauch zu minimieren.

Begründung

Der geplante Verlauf der neuen Basserdorferstrasse führt durch FFF. Durch die Verlegung der Strasse wird viel FFF verloren gehen. Deshalb fordern wir eine Optimierung des Strassenverlaufes, um den Verlust an FFF zu minimierten. Alternativ kann durch den Rückbau von bestehenden Anlagen oder Aufwertungsmassnahmen der Verlust der FFF in der Region kompensiert werden.

Stellungnahme zum Kapitel 4, Verkehr, Pt. 4.3

Aufnahme bestehende und neu geplante Abstell- und Serviceanlagen für Personenzüge

Antrag

Die neuen Anlagen in Bubikon/Hinwil, Brach Nr. 67, Hombrechtikon, Feldbach Nr. 68 und Eglisau/Glattfelden, Birchstud Nr. 69 sind aus dem Richtplan zu streichen.

Begründung

Beim Bau von Abstell- und Serviceanlagen wird grossflächig FFF zerstört und versiegelt. Das kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptiert werden.

<u>Unvereinbarkeit mit dem Raumordnungskonzept</u>

Die geplanten Anlagen kommen vorwiegend in Gegenden zu liegen, die laut dem gültigen Richtplan, Kapitel Raumordnungskonzept (ROK), dem Handlungsraum „Landschaft unter Druck“ zugeordnet sind. Für diese Landschaften unter Druck ist unter anderem folgender Handlungsbedarf festgelegt: „Landschaftliche Qualitäten erhalten und wiederherstellen“ oder „landwirtschaftliche Produktionsflächen sichern“. Diese Einträge sind daher unvereinbar mit dem geltenden Richtplan.

<u>Neuer Verfassungsartikel zum Kulturlandschutz</u>

Die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes gewinnt seit der Volksabstimmung vom 24. September 2017 noch höhere Bedeutung. Mit dem neuen Verfassungsartikel 104a zur Ernährungssicherheit hat der Bund Voraussetzungen für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung zu schaffen.

<u>Einbezug der nebengelagerten Planungsträger</u>

Der Bedarfsnachweis ist über die Kantonsgrenzen hinaus zu erarbeiten, wird doch mit der S-Bahn 2G das Netz weit über den Kanton Zürich hinaus erschlossen und die Erreichbarkeit der Zentrumsgebiete wesentlich verbessert.

Zürcher Bauernverband · Lagerstrasse 14 · 8600 Dübendorf
Telefon 044 217 77 33 · Fax 044 217 77 32 · www.zbv.ch · bauernverband@zbv.ch

Verlagerung von Baugebiet in die Landwirtschaftszone

Mit der RPG Revision vom 15. Juni 2012 wurde der Grundsatz vom Bau- und Nichtbaugebiet gestärkt. Das Siedlungsgebiet wurde mit der Raumplanung begrenzt um den Landverbrauch einzugrenzen. In Zentrumsgebieten werden Gleisanlagen auf die Durchfahrtsachsen reduziert um die freigewordenen Flächen in attraktive Immobilienanlagen zu überführen. Die Immobilienpolitik der SBB ist sichtbar, als Bundesbetrieb sollte die Gesetzgebung auf Bundesstufe vorbildlich umgesetzt werden. Eine Verlagerung von Infrastrukturen aus dem Siedlungsgebiet in die Landwirtschaftszone verletzt den Grundsatz der Raumplanung. Abstellanlagen des ÖV sind im Siedlungsgebiet sicher zu stellen.

Bestehende Anlagen optimieren und Alternativen prüfen

Bevor neue Anlagen gebaut werden können, müssen die bestehenden Service- und Abstellanlagen auf ihre Auslastung und Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Die Nutzung dieser Anlagen sollen optimiert werden, indem bestehende ungenügend genutzte Gleisfelder besser ausgenutzt werden. Abstell- und Serviceanlagen sind nicht standortgebunden, wie es z. B. ein Doppelspurausbau oder eine neue Linienführung wären. Diese Anlagen sind auf bestehenden Arealen der SBB vorzusehen, statt diese zu bahnfremden Nutzungen zu überführen.

Ausserdem sollen auch alternative Baumethoden geprüft werden, z.B. einen unterirdischen Bau der Infrastrukturen.

Ausgeprägte Trennwirkung in der Landschaft

Gleisinfrastrukturen verursachen einen erheblichen Eingriff in die Landschaft und Natur. Mit diesen Infrastrukturen wird der Boden vollständig versiegelt. Eine örtliche Ausdehnung von Gleisfeldern und deren Einfriedung als gesicherte Infrastruktur wird zum unüberwindbaren Hindernis für wildlebende Tiere. Die Trennwirkung wird erhöht und führt zwangsläufig zu weiteren Einschränkungen in der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung.

Betrieb vergleichbar mit Industriezone

Die vorgesehene Infrastruktur wird während 24 Stunden bewirtschaftet. Der Einfluss dieser Licht- und Lärmemissionen auf die umliegenden naturnahen Gebiete ist in der Landwirtschaftszone in den Nachtstunden besonders gross auf die Biodiversität.

Keinen Nachweis der beanspruchten FFF

Mit der RPG Revision vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Mai 2014 sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen (FFF) erhalten bleiben. Die drei neuen Standorte für Abstellanlagen sind auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen. Diese Flächen sind weitgehend als FFF ausgewiesen. In den Unterlagen zu der Richtplananpassung ist zu den beanspruchten FFF nichts angegeben. Erst in einem Zusatzdokument der SBB wird der FFF-Verbrauch deklariert.

Der Nachweis der Fruchtfolgeflächen der Nutzungseignungsklassen 1-5 gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen ist im Kanton Zürich nicht mehr gegeben, eine Ersatzbeschaffung wäre unumgänglich. In den Erläuterungen findet sich keinen Hinweis, wo und zu welchem Zeitpunkt diese Flächen zu kompensieren wären. Mit einem Richtplaneintrag sind sämtliche räumliche Auswirkungen aufzuzeigen, auch der Nachweis der Fruchtfolgeflächen. Diese Forderung ist

unabhängig von der Beurteilung der Schutzinteressen, die in den kommenden Planungen in Aussicht gestellt werden, in der Revision auszuweisen.

Anpassung der Ausschlusskriterien

Bei der Standortsuche wird bei der SBB ein standardisiertes Verfahren durchlaufen. Bei diesem werden erst am Schluss die FFF beachtet. Wir sind der Meinung, dass die FFF schon viel früher im Prozess berücksichtigt werden müssen. Ein Bundesbetrieb sollte bei der Planung von neuen Infrastrukturen besonders vorbildlich vorgehen. Insbesondere der Verlust von FFF, einer limitierten Ressource, soll möglichst geringgehalten werden.

Moorschutz bei der Anlage in Bubikon

Die Strecke zwischen Wetzikon und Bubikon wird heute nur eingleisig geführt. Aufgrund des Moorschutzes wird es auch in Zukunft nur eingleisig bleiben. Die Bahnlinie von Wetzikon nach Bubikon führt durch ein grosses inventarisiertes Naturschutzgebiet. Zudem führt die Bahnlinie auch durch ein BLN-Gebiet, eine Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und durch ein Flachmoor-Inventar von nationaler Bedeutung.

Fazit:

Aus den dargelegten Überlegungen lehnen wir die neuen Anlagen Bubikon/Hinwil, Brach Nr. 67, Hombrechtikon, Feldbach Nr. 68 und Eglisau/Glattfelden, Birchstud Nr. 69 ab. Sie sind aus dem Richtplan zu streichen.

Stellungnahme zum Kapitel 4, Verkehr, Pt. 4.6

Objekt 12a Regensdorf, Büel Aushubumschlag; Nutzung der Infrastrukturen der bestehenden temporären Verladeanlage

Antrag

Auf die Umwandlung der temporären Aushubumschlaganlage in eine dauerhafte Verladeanlage soll verzichtet werden.

Begründung

Der ZBV kann den Verlust von wertvollen FFF nicht tolerieren. Durch diese Anlage gehen FFF verloren und deshalb kann dieser Anlage nicht zugestimmt werden.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrter Herr Natrup, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Bauernverband

Martin Haab
Präsident

Ferdi Hodel
Geschäftsführer

Anlässlich der Sitzung Ausschuss vom 11. März 2021 genehmigt.

Zürcher Bauernverband · Lagerstrasse 14 · 8600 Dübendorf
Telefon 044 217 77 33 · Fax 044 217 77 32 · www.zbv.ch · bauernverband@zbv.ch